

Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum Radio-Bremen-Gesetz und zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

- zur Mitteilung des Senats vom 16.02.2016, Entwurf der Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes (Drs. 19/279),
- zum Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit vom 18.01.2016 zum Gesetz zur Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch im Medienbereich (Drs. 19/247),
- zum Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2016, Barrierefreiheit im Radio-Bremen-Gesetz verankern (Drs. 19/302),
- zum Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2016, Den Rundfunkrat der gesellschaftlichen Realität anpassen (Drs. 19/303) und
- zum Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke vom 24.02.2016, Rundfunkrat um den Sozialverband Deutschland (SoVD) erweitern (Drs. 19/304)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2016 den Entwurf der Neufassung des Radio Bremen-Gesetzes (RBG), Mitteilung des Senats vom 16.02.2016 (Drs. 19/279), in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit überwiesen.

Im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzesantrags haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Fraktion Die Linke Dringlichkeitsanträge zur Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes gestellt, die die Bürgerschaft (Landtag) ebenfalls am 24. Februar 2016 an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen hat.

Dabei handelt es sich um die folgenden Anträge:

- Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2016, Barrierefreiheit im Radio-Bremen-Gesetz verankern, Drs. 19/302

- Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2016, Den Rundfunkrat der gesellschaftlichen Realität anpassen, Drs. 19/303
- Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Linke vom 24.02.2016, Rundfunkrat um den Sozialverband Deutschland (SoVD) erweitern, Drs. 19/304

Ferner hat die Bürgerschaft (Landtag) den Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit vom 18.01.2016 zum Gesetz zur Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch im Medienbereich, Drs. 19/247, erneut zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss überwiesen.

1. Inhaltliche Regelungen

a) Entwurf der Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG), Drs. 19/279

Mit dem Gesetz werden neben der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteiles vom 25.03.2014 auch die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien umgesetzt, es werden Folgeänderungen aus dem bereits unterzeichneten 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommen, gesetzliche Unklarheiten und Systembrüche beseitigt, das Gesetz wird modernisiert und die Programmstruktur Radio Bremens zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung flexibilisiert. Die Unabhängigkeit und Staatsferne der Gremien wird verbessert, die fachliche Qualifikation der Verwaltungsratsmitglieder klar definiert und damit die Fachkompetenz des Gremiums langfristig gesichert.

Die neuen Transparenzvorschriften wurden nicht nur dem ZDF-Staatsvertrag angepasst, sondern auch entsprechend des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes überprüft und diesem angeglichen, soweit dies unter den besonderen Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt möglich und sinnvoll ist.

b) Barrierefreiheit im Radio-Bremen-Gesetz verankern, Drs. 19/302

Ziel des Dringlichkeitsantrags der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist es, im Radio-Bremen-Gesetz die Pflicht zu verankern, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen und diesen durch die Bereitstellung von barrierefreien Angeboten eine tatsächliche Teilhabe am Programmangebot zu ermöglichen.

c) Den Rundfunkrat der gesellschaftlichen Realität anpassen, Drs. 19/303

Ziel des Dringlichkeitsantrags der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist es, die Zusammensetzung des Rundfunkrats so zu gestalten, dass die gesellschaftliche Vielfalt möglichst umfassend abgebildet wird. Da dies aktuell noch nicht der Fall ist, sieht der Antrag

vor, den Rundfunkrat um eine Vertretung der Lesbischen, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queeren Menschen (LSBTTIQ) zu erweitern.

Daneben beinhaltet der Antrag die Aufnahme eines Vertreters/einer Vertreterin der Humanistischen Union e.V. aus dem Land Bremen, in den Rundfunkrat, um eine Interessenvertretung auch für die Menschen zu gewährleisten, die sich durch die im Rundfunkrat vertretenen fünf religiösen Gruppen nicht repräsentiert fühlen.

d) Rundfunkrat um den Sozialverband Deutschland (SoVD) erweitern, Drs. 19/304

Ziel des Dringlichkeitsantrag der Fraktion die Linke ist es, den Rundfunkrat um einen Vertreter/eine Vertreterin des Sozialverbands Deutschland (SoVD) zu erweitern, da dieser Verband schwerpunktmäßig die Belange von Menschen mit Behinderungen vertritt, die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärkere Berücksichtigung finden sollen.

e) Gesetz zur Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch im Medienbereich, Drs. 19/247

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch im Medienbereich kommt das Land Bremen seinen Verpflichtungen aus der „Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen“ nach, die Regionalsprache Niederdeutsch zu wahren und zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, sind entsprechende Änderungen im Radio-Bremen-Gesetz sowie im Bremischen Landesmediengesetz erforderlich.

2. Ablauf der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit hat den Entwurf der Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) sowie die überwiesenen Anträge in seiner Sitzung am 9.03.2016 beraten und eine Anhörung durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörung hatten folgende Personen die Gelegenheit, dem Ausschuss ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf sowie zu den Anträgen vorzutragen:

- Ein Vertreter der Senatskanzlei
- Der Intendant von Radio Bremen
- Die Vorsitzende des Rundfunkrats von Radio Bremen
- Der Vorsitzende des Verwaltungsrats von Radio Bremen
- Der Landesbehindertenbeauftragte
- Ein Vertreter des Rechnungshofs

Dem Ausschuss lagen darüber hinaus die schriftlichen Stellungnahmen des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats, des Rechnungshofs sowie des Landesbehindertenbeauftragten vor, die ebenfalls in die Beratungen einbezogen wurden.

3. Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit hat den vorgelegten Gesetzesantrag eingehend beraten und sich ausführlich mit den vorgetragenen Kritikpunkten und Änderungsvorschlägen auseinandergesetzt.

Im Ergebnis schließt sich der Ausschuss übereinstimmend der Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten an und schlägt vor, dessen Änderungsvorschläge in den Gesetzesantrag aufzunehmen.

Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss einstimmig die Änderungsvorschläge des Rechnungshofs, die keine inhaltlichen Änderungen am Gesetzesentwurf zur Folge haben, jedoch der Klarheit dienen und eventuellen Missverständnissen bei der späteren Auslegung des Gesetzestextes vorbeugen sollen.

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats von Radio Bremen auseinandergesetzt, in der insbesondere der neue § 14 des Radio-Bremen-Gesetzes kritisiert wird, der Vorgaben dazu macht, über welche Qualifikationen künftige Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen müssen.

Die Fraktionen der CDU, der Linken und der FDP teilen die Kritik des Verwaltungsrats an der neuen Regelung und die Befürchtung, dass es durch die hohen Anforderungen in Zukunft schwierig sein könne, einen geeigneten Verwaltungsrat zu bilden.

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen begrüßen hingegen die Neuregelung und verweisen darauf, dass durch den Wegfall des Wohnsitzerfordernisses auch künftig ein großer Kreis von qualifizierten Personen für die Bildung des Verwaltungsrats zur Verfügung stehen werde. Ferner sei es für die Zukunft wichtig, den Verwaltungsrat aufgrund der gestiegenen Anforderungen im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich zu einem Sachverständigengremium fortzuentwickeln.

4. Anträge und Abstimmungsergebnis

Über die oben genannten Dringlichkeitsanträge hat der Ausschuss wie folgt abgestimmt:

a) Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 19/302

Der Ausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

b) Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 19/303

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der Linken, gegen die Stimme der Fraktion der FDP und bei Enthaltung der Fraktion der CDU zu.

c) Dringlichkeitsantrag der Fraktion die Linke, Drs. 19/304

Der Ausschuss lehnt den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP und bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab.

Im Rahmen der Anhörung sind folgende weitere Anträge gestellt und abgestimmt worden:

d) Antrag der Fraktionen zur Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten

Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen haben beantragt, die Änderungsvorschläge des Landesbehindertenbeauftragten zu unterstützen und folgende weitere Änderungen am Gesetzesentwurf vorzunehmen:

1. Der „§ 3 Allgemeine Grundsätze“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Angebote der Anstalt dürfen nicht Verfassung und Gesetze verletzen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Keine Person darf wegen ihrer Nationalität, ihrer Abstammung, ihrer politischen Überzeugung oder ihres religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Behinderung und ihres Berufes in einer ihre Persönlichkeit, ihr Ansehen und ihre Menschenwürde schädigenden Weise angegriffen werden.

2. In „§ 10 Zusammensetzung des Rundfunkrats“ wird der Absatz 1 um die Nr. 25 ergänzt:

25. eins des Landesteilhabebeirats

Der Ausschuss hat den Antrag einstimmig beschlossen.

e) Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des § 10 Absatz 1 Nr. 18 Radio Bremen-Gesetz

Vor dem Hintergrund der vom Ausschuss einstimmig beschlossenen Aufnahme eines Vertreters des Landesteilhaberrats in den Rundfunkrat (neue Nummer 25 in § 10 Absatz 1 Radio Bremen-Gesetz), haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragt, in § 10 Absatz 1 Nr. 18 den sechsten Spiegelstrich „Barrierefreiheit und Belange von Menschen mit Behinderungen“ zu streichen.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der CDU und Die Linke und gegen die Stimme der Fraktion der FDP zu.

f) Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des § 10 Absatz 1 Nr. 22 Radio Bremen-Gesetz

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben beantragt, § 10 Absatz 1 Nr. 22 wie folgt zu ändern:

22. je eins von den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die in dem durch Satzung der Anstalt bezeichneten Zeitpunkt über die Aufforderung der in Satz 1 genannten Organisationen zur Wahl oder Benennung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter in Fraktionsstärke gemäß § 36 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertreten sind, wobei insgesamt nicht mehr als zehn Mitglieder entsandt werden dürfen, und deren Reihenfolge sich nach der Anzahl der Sitze in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) richtet,

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der CDU, gegen die Stimme der Fraktion der FDP und bei Enthaltung der Fraktion Die Linke zu.

g) Antrag der Fraktionen zur Stellungnahme des Rechnungshofs

Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen haben beantragt, die in Anlage 4 beigefügten Änderungsvorschläge des Rechnungshofs zu unterstützen und die betroffenen Paragraphen entsprechend zu ändern.

Der Ausschuss hat den Antrag einstimmig beschlossen.

h) Abstimmung über vom Senat vorgelegte Neufassung des Radio Bremen-Gesetzes einschließlich der vom Ausschuss beschlossenen weiteren Änderungen

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, gegen die Stimme der Fraktion der FDP und bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und Die Linke beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) zu empfehlen, die Neufassung des Radio-Bremen-Gesetz in der als Anlage 1 und die Begründung in der als Anlage 2 beigefügten Fassung in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf einer Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes in der als Anlage 1 und die Begründung in der als Anlage 2 beigefügten Fassung in zweiter Lesung.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes in der als Anlage 3 beigefügten Fassung in zweiter Lesung.

Susanne Grobien
Vorsitzende

- E N T W U R F -**Radio-Bremen-Gesetz****(RBG)**

Vom _____

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Die Anstalt und ihr Programm**

- § 1 Rechtsform
- § 2 Auftrag
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Angebote
- § 5 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 6 Aufzeichnungspflicht, Beweissicherung
- § 7 Verantwortung

Abschnitt 2**Die Organe der Anstalt**

- § 8 Organe
- § 9 Aufgaben des Rundfunkrats
- § 10 Zusammensetzung des Rundfunkrats
- § 11 Mitgliedschaft, persönliche Voraussetzungen
- § 12 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats
- § 13 Arbeitsweise des Rundfunkrats

- § 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 16 Arbeitsweise des Verwaltungsrats
- § 17 Veröffentlichung von Beanstandungen
- § 18 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen oder Direktoren
- § 19 Aufgaben und Arbeitsweise der Intendantin oder des Intendanten sowie des Direktoriums
- § 20 Organisationsplan und Entwicklungsbericht
- § 21 Berufsgruppenvertretung
- § 22 Personalvertretungsrecht

Abschnitt 3

Die Wirtschaft der Anstalt

- § 23 Einnahmen
- § 24 Kommerzielle Tätigkeiten
- § 25 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Abschnitt 4

Rechte Dritter

- § 26 Eingaben
- § 27 Gegendarstellungsrecht

Abschnitt 5

Staatliche Befugnisse

- § 28 Verlautbarungsrecht
- § 29 Rechtsaufsicht
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Die Anstalt und ihr Programm

§ 1 Rechtsform

(1) Die vom Land Bremen errichtete Rundfunkanstalt trägt den Namen „Radio Bremen“. Die Anstalt hat ihren Sitz in Bremen.

(2) Die Anstalt ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes. Sie gibt sich eine Satzung.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.

(4) Der Rundfunkstaatsvertrag, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 2 Auftrag

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie des ARD-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages im Land Bremen Rundfunk zu veranstalten und Telemedien anzubieten.

(2) Sie hat den Auftrag, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Ihrem Auftrag kommt die Anstalt durch zeitgemäße Angebote nach; sie soll zu diesem Zweck auch neue Medienformen, insbesondere soziale Netzwerke, nutzen und mitgestalten. Die Anstalt hat das Recht, sachlich begründete Kritik an gesellschaftlichen Missständen, an Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens zu üben.

(3) Die Anstalt hat in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen, insbesondere in politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht, in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihr Angebot hat der Bildung, Information, Beratung, Kultur und Unterhaltung zu dienen. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen. Ihr Angebot hat auch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch zu dienen.

(4) Die Anstalt hat bei der Erfüllung ihres Auftrages die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen. Sie hat dabei alle Meinungsrichtungen, auch die von Minderheiten, zu berücksichtigen.

(5) Der Auftrag der Anstalt umfasst,

1. mit anderen Rundfunkveranstaltern auf vertraglicher Grundlage Gemeinschaftsprogramme zu veranstalten und zu verbreiten,
2. in ihr Programm Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einzubeziehen,
3. mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Erfüllung ihres Auftrages mittels öffentlich-rechtlicher Verträge im Sinne des § 54 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu kooperieren,
4. programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt, auch in Gemeinschaft mit anderen Rundfunkanstalten, zu veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist,
5. die erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens, einschließlich von Sendeanlagen, zu betreiben und

6. bei ihren Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen.

(6) Die Anstalt kann ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.

(7) Die Anstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke macht sie insbesondere Satzungen, Richtlinien, Selbstverpflichtungen und Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung auf ihren Internetseiten bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten, journalistisch-redaktionellen Informationen und Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen.

(8) Die Anstalt soll eine Außenstelle in Bremerhaven unterhalten.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Angebote der Anstalt dürfen nicht Verfassung und Gesetze verletzen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Keine Person darf wegen ihrer Nationalität, ihrer Abstammung, ihrer politischen Überzeugung oder ihres religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Behinderung und ihres Berufes in einer ihre Persönlichkeit, ihr Ansehen und ihre Menschenwürde schädigenden Weise angegriffen werden.

(2) Die Angebote der Anstalt sollen von demokratischer Gesinnung und unbestechlicher Sachlichkeit getragen werden. Die Anstalt hat sich mit allen Kräften für Frieden und Verständigung unter den Völkern, Freiheit und Gerechtigkeit, Wahrheit, Achtung vor der einzelnen Persönlichkeit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern und den Schutz der natürlichen Umwelt einzusetzen. Die Anstalt hat bei ihren Angeboten die besonderen Belange behinderter Menschen, insbesondere durch barrierefreie Angebote, zu beachten.

(3) Die Angebote der Anstalt haben die besonderen Belange von Migrantinnen und Migranten zu berücksichtigen. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlingen ist nachhaltig zu unterstützen.

(4) Die Gestaltung der Angebote der Anstalt muss frei sein von Beeinflussung durch die Regierung oder von einseitiger Einflussnahme durch politische, wirtschaftliche, religiöse und andere Interessengruppen. Die Angebote dürfen keinen Sonderinteressen, insbesondere politischer, wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Für Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.

(5) Alle Nachrichten müssen nach Inhalt, Stil und Wiedergabe wahrheitsgetreu und sachlich sein. Bei Nachrichtenübermittlung ist nur solches Material zu benutzen, das aus Nachrichtenagenturen und Quellen stammt, die in Beurteilung und Wiedergabe einen objektiven Standpunkt erkennen lassen. Ist diese Gewähr nicht gegeben, so ist dies unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Die Angebote der Anstalt sollen von kulturellem Verantwortungsbewusstsein zeugen und die kulturelle Aufgabe des Rundfunks deutlich werden lassen.

(7) Sendungen in niederdeutscher Sprache müssen in angemessenem Umfang und Regelmäßigkeit im Programm vertreten sein.

§ 4 Angebote

(1) Die Anstalt veranstaltet im Hörfunk vier Programme.

(2) Die Anstalt kann ein weiteres Hörfunkprogramm veranstalten, das ausschließlich terrestrisch in digitaler Technik verbreitet werden darf.

(3) Darüber hinaus veranstaltet sie dem Gesamtprogrammangebot angemessene, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages aus Inhalten aus den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Programmen, soweit diese aus dem von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) anerkannten Bestandsbedarf finanziert werden können. Werbung und Sponsoring findet in den ausschließlich im Internet verbreiteten Programmen nicht statt.

(4) Die Anstalt veranstaltet ein Drittes Fernsehprogramm. Darüber hinaus liefert sie Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen nach dem Rundfunkstaatsvertrag zu.

(5) Die Anstalt bietet nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages Telemedien an.

(6) Terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme dürfen gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme der Anstalt ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nach § 11c Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht erhöht. Ein Programm nach Absatz 1 darf nicht durch ein Fremdprogramm ersetzt werden.

§ 5 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Die für Radio Bremen geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.

(2) Zuständiges Organ im Sinne des § 8 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist die Intendantin oder der Intendant. Der Rundfunkrat ist zuständiges Organ im Sinne des § 9 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Die Intendantin oder der Intendant beruft eine Person zur oder zum Beauftragten für den Jugendschutz.

(4) Die oder der Beauftragte für den Jugendschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht.

§ 6 Aufzeichnungspflicht, Beweissicherung

(1) Alle Sendungen des Hörfunks und Fernsehens sind vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden zwei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach

Absatz 1 erst, wenn die Beanstandungen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt sind.

(3) Soweit die Anstalt Fernsehtext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Jedes ordentliche Mitglied des Rundfunkrats hat das Recht, die Aufbewahrung einer Aufzeichnung oder eines Films über die Frist des Absatzes 2 hinaus bis zur nächsten Rundfunkratssitzung zu verlangen. Der Rundfunkrat entscheidet auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds über die weitere Verlängerung der Aufbewahrungsfrist.

(5) Der Rundfunkrat und die Rechtsaufsicht können innerhalb der Fristen nach Absatz 2 und Absatz 4 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen. Auf Verlangen sind Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

(6) Wer schriftlich oder elektronisch glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten berührt zu sein, kann innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihr oder ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 7 Verantwortung

(1) Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen oder Direktoren tragen die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere nach § 19 Absatz 1 bis 3.

(2) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach § 28 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

(3) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrags, bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Die Organe der Anstalt

§ 8 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant und
4. das Direktorium.

§ 9 Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrats vertreten die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Anstalt. Der Rundfunkrat trägt der Vielfalt der Meinungen in der

Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass die Anstalt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen erfüllt und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Eine Kontrolle einzelner Angebote vor ihrer Ausstrahlung oder Veröffentlichung ist nicht zulässig.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung von Satzungen,
2. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
3. Wahl und Abberufung der Direktorinnen oder Direktoren,
4. Wahl von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats,
5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in §§ 2, 3 und 4,
6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Vorschlags zur Verwendung des etwa vorhandenen Überschusses auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
7. Entlastung des Verwaltungsrats,
8. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen oder Direktoren,
9. Entscheidung über Programmbeschwerden nach § 26 Absatz 4,
10. Kenntnisnahme von neu abgeschlossenen oder geänderten Tarifverträgen,
11. die Durchführung des Verfahrens nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages und
12. Erlass von Richtlinien nach § 11e und § 16f des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrages hin.

(4) Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung der Anstalt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rundfunkrates. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen aus dem Haushalt der Anstalt im Wert von mehr als einer Million Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als zwei Millionen Euro bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
2. Kooperationsverträge von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

(5) Der Rundfunkrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, Expertisen und Gutachten in Auftrag zu geben oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Er ist berechtigt, von der Intendantin oder dem Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen. Die anderen Organe der Anstalt unterstützen die Arbeit des Rundfunkrates nach Maßgabe der Satzung.

(6) Mitglieder im Sinne der §§ 9 bis 13 und 24 Absatz 2 dieses Gesetzes sind ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrates.

§ 10 Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:

1. eins des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Bremen-Elbe-Weser,
2. eins des Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.,
3. eins der Arbeitnehmerkammer Bremen,
4. eins der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven oder eins der Handwerkskammer Bremen in turnusmäßigem Wechsel,
5. eins der Bremischen Evangelischen Kirche,
6. eins der Katholischen Kirche,
7. eins der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen,
8. eins der im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime,
9. eins der im Land Bremen lebenden Alevitinnen und Aleviten,
10. eins des Bremer Jugendrings,
11. eins des Landessportbundes Bremen e.V.,
12. eins der Frauenorganisationen im Lande Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss e.V., Landesfrauenrat Bremen,
13. eins des Gesamtverbands Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. – GNUU – oder eins des Verbraucherzentrale Bremen e.V. in turnusmäßigem Wechsel,
14. eins des Landesmusikrates Bremen e.V.,
15. eins der Deutschen Journalistinnen und Journalisten-Union (dju) Landesfachgruppe Niedersachsen/Bremen oder eins des Deutschen Journalisten-Verbandes Bremen e.V. (DJV) in turnusmäßigem Wechsel,
16. eins der Landessenorenvertretung im Lande Bremen,
17. eins mit Migrationshintergrund, das vom Bremer Rat für Integration gewählt wird,
18. vier, die gesellschaftlich relevante Gruppen vertreten und besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen haben:
 - Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Unternehmensberatung
 - Medienwirtschaft und Medientechnik
 - Medienwissenschaft und Medienpädagogik
 - Journalistik und Publizistik
 - Kultur, insbesondere der bildenden Künste und Musik,
19. eins des Bundesraats für Nedderdüütsch,
20. eins der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen,
21. eins der Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven und

22. je eins von den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die in dem durch Satzung der Anstalt bezeichneten Zeitpunkt über die Aufforderung der in Satz 1 genannten Organisationen zur Wahl oder Benennung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter in Fraktionsstärke gemäß § 36 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertreten sind, wobei insgesamt nicht mehr als zehn Mitglieder entsandt werden dürfen, und deren Reihenfolge sich nach der Anzahl der Sitze in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) richtet,
23. eins des Lesben- und Schwulenverbands Niedersachsen-Bremen e.V. aus dem Land Bremen,
24. eins der Humanistischen Union e.V. aus dem Land Bremen,
25. eins des Landesteilhabebeirats.

Aus der Anzahl der ordentlichen Mitglieder nach Satz 1 ergibt sich die Gesamtzahl der Stimmen des Rundfunkrats.

- (2) Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnimmt. Die stellvertretenden Mitglieder werden in gleicher Weise wie die ordentlichen Mitglieder durch die Anstalt informiert.
- (3) Solange und soweit die ordentlichen Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend.
- (4) Kein Mitglied des Rundfunkrates darf als Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin oder Vertreter oder Vertreterin eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen gemeinnütziger Art.
- (5) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von höchstens zwei Amtsperioden überprüft werden.

§ 11 Mitgliedschaft, persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Mitglieder des Rundfunkrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet wären, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates zu beeinträchtigen (Interessenkollision).
- (2) Dem Rundfunkrat dürfen nicht angehören
 1. Angehörige der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines Landes,
 2. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung und Bedienstete einer obersten Bundes- oder Landesbehörde sowie politische Beamte und kommunale Wahlbeamte,
 3. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes einschließlich der Mitglieder im Vorstand etwaiger Landesverbände, wobei die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht entgegensteht,

4. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem Unternehmen, an welchem eine öffentlich-rechtlich Rundfunkanstalt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder einem hierzu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes stehen,
5. Personen, die den Organen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören,
6. Anbieter von privaten Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien, die an ihnen oder einem hierzu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes Beteiligten, Personen, die zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen sowie Personen, die Organ oder Mitglied eines Organs eines privaten Anbieters sind,
7. Organe einer Landesmedienanstalt, Mitglieder von Organen einer Landesmedienanstalt sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer Landesmedienanstalt stehen,
8. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1, Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, oder
9. Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren haben oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 dürfen darüber hinaus nicht Mitglieder einer Deputation, der Stadtbürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven sein. Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt nicht für Mitglieder, die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 bis 22 in den Rundfunkrat entsandt werden.

(3) Mitglied des Rundfunkrates kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Rundfunkrates sollen ihre Hauptwohnung im Lande Bremen haben.

(4) Der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus den dort genannten Funktionen als Mitglied in den Rundfunkrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Tritt nachträglich einer der in Absatz 2 genannten Ausschlussgründe oder der Tod des Mitglieds ein, scheidet das betroffene Mitglied des Rundfunkrats aus. Das Vorliegen dieser Gründe gibt die oder der Vorsitzende dem Rundfunkrat bekannt.

(6) Ein Mitglied scheidet auch dann aus dem Rundfunkrat aus, wenn der Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, dass eine Interessenkollision nach Absatz 1 eingetreten ist. Bis zur Entscheidung nach Satz 1 behält das Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, dass das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten

des Rundfunkrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 1 und 2 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

§ 12 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats

(1) Die in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 10 bis 17, 19 und 22 bis 25 aufgeführten Mitglieder werden durch die dort genannten Organisationen gewählt. Dabei soll nach demokratischen Grundsätzen im Rahmen der jeweils geltenden Statuten verfahren werden. Soweit mehrere Organisationen ein gemeinsames Mitglied stellen und ein turnusmäßiger Wechsel vorzunehmen ist, stellt die Organisation das stellvertretende Mitglied, die in der vorangegangenen Amtsperiode das ordentliche Mitglied entsandt hat. Bei Einvernehmen zwischen den jeweiligen Organisationen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

(2) Das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 gewählte Mitglied wird durch übereinstimmende Erklärung der Vorstände nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Vereine „SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V.“, „DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V.“ und des Bremer Mitgliedsvereins des Dachverbandes „VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.“ bestimmt. Eine entsprechende Erklärung gilt auch als abgegeben, wenn neben SCHURA und DITIB die Mehrheit der Mitgliedsvereine des VIKZ der Bestimmung zustimmt.

(3) Das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gewählte Mitglied wird durch übereinstimmende Erklärung der Vorstände nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Vereine „Alevitische Gemeinde in Bremen und Umgebung e.V.“, „Alevitisches Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e.V.“ und „Alevitischer Kulturverein in Bremerhaven und Umgebung e.V.“ bestimmt.

(4) Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 werden von dem für Medien zuständigen Ausschuss der Bremischen Bürgerschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt.

(5) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter werden in gleicher Weise gewählt beziehungsweise von der gleichen Organisation entsandt wie die jeweiligen ordentlichen Mitglieder.

(6) Frauen und Männer sollen bei der Wahl der Mitglieder jeweils zu fünfzig Prozent berücksichtigt werden. Sofern eine Stelle oder Organisation als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt. Wurde ein Mann als ordentliches Mitglied entsandt, ist für die folgende Amtsperiode, in welcher diese Stelle oder Organisation erneut ein ordentliches Mitglied entsendet, eine Frau als ordentliches Mitglied zu entsenden und umgekehrt, soweit keine Wiederberufung erfolgt. Die Anforderungen der Sätze 2 und 3 entfallen bei einer Entsendung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12.

(7) Die Amtsperiode des Rundfunkrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter. Die Wahl der neuen Mitglieder wird frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt. Die Namen der gewählten Mitglieder und das jeweilige Auswahlgremium sind dem vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrats mitzuteilen. Eine Person darf dem Rundfunkrat maximal für 12 Jahre als Mitglied angehören, unabhängig von etwaigen Unterbrechungen der Mitgliedschaftszeiten.

(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Rundfunkrat vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolgemitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu wählen. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(9) Die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 bis 22 gewählten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder, wenn sie aus der entsendungsberechtigten Stelle oder Organisation ausgeschieden sind.

§ 13 Arbeitsweise des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens der Hälfte der Stimmen des Rundfunkrates entspricht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 sowie bei Entscheidungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 8 ist die Mehrheit der Stimmen des Rundfunkrats erforderlich. Bei Abberufungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Rundfunkrats erforderlich.

(2) Der Rundfunkrat wählt für die Amtsperiode aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung. Das stellvertretende Mitglied vertritt das vorsitzführende Mitglied bei dessen Verhinderung umfassend. Abberufungen sind mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Rundfunkrats zulässig.

(3) Das vorsitzführende Mitglied vertritt den Rundfunkrat nach außen und lädt zu den Sitzungen ein.

(4) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bildet Ausschüsse. Der Anteil der Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 bis 22 soll in den Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Gesamtheit der Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) Der Rundfunkrat tagt möglichst sechs, mindestens vier Mal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten muss das vorsitzführende Mitglied eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(6) Das vorsitzführende Mitglied und seine Stellvertretung sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, die ordentliche Mitglieder sein müssen, bilden gemeinsam das Präsidium. Es bereitet die Sitzungen des Rundfunkrats vor und erstellt die Tagesordnung. Spätestens zu Beginn eines Jahres stellt das Präsidium die Jahresplanung für die Sitzungen des Rundfunkrats sowie Maßnahmen nach Absatz 10 auf. Insbesondere stellt es sicher, dass Berichte nach § 20 Absatz 2 sowie nach § 5a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sowie der Jahresabschluss in angemessenem Umfang beraten werden.

(7) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, sind stets in nicht öffentlicher

Sitzung zu behandeln. Gleiches gilt für Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist. Die Sitzungen der nach Absatz 4 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(8) Das vorsitzführende Mitglied des Verwaltungsrats kann an den Sitzungen teilnehmen und ist auf seinen Wunsch anzuhören. Beratend nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrates drei Beschäftigte der Anstalt, die vom Personalrat entsandt werden sowie die Frauenbeauftragte der Anstalt teil. Das Nähere zur Teilnahme der in Satz 2 genannten Personen in Ausschüssen und bei vertraulichen Beratungsgegenständen des Rundfunkrates regelt die Satzung. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtsaufsicht kann ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen, einschließlich der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Sitzungen oder Sitzungsteile.

(9) Die Zusammensetzung und die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse nach Absatz 4 Satz 2, die Beschlüsse und Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Rundfunkrates nebst Anwesenheitslisten sowie die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der vorbereitenden Ausschüsse sind durch die Anstalt in geeigneter Form auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen, § 2 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Tagesordnungen sind spätestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen zu veröffentlichen, die Beschlüsse, Protokolle, Anwesenheitslisten und Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse im Anschluss an die Sitzungen des Rundfunkrates und nach Genehmigung der Protokolle durch den Rundfunkrat.

(10) Die Mitglieder des Rundfunkrates nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu journalistischen, technischen, betriebswirtschaftlichen und medienrelevanten Themen und zum Datenschutz teil. Sie sollen die konkreten Arbeits- und Sendeabläufe der Anstalt kennenlernen.

(11) Das Nähere regelt die Satzung. In der Satzung können auch Fragen des Kostenersatzes und der Zahlung von Entschädigungen an die Mitglieder geregelt werden.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt, drei weitere Mitglieder, von denen mindestens eins eine Frau und mindestens eins ein Mann sein soll, von den Beschäftigten der Anstalt. Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte Frauen und die Hälfte Männer sein sollen, muss jeweils ein Mitglied über

1. ein Wirtschaftsprüfungsexamen,
2. einen betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss,
3. Kenntnisse im Bereich der Personalwirtschaft,
4. Kenntnisse auf dem Gebiet der digitalen Medien und der sozialen Netzwerke,
5. Kenntnisse im Bereich der Unternehmensberatung,
6. die Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen bevorzugt auf dem Gebiet des Medienrechts

verfügen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat oder dem Direktorium angehören. § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 bis 7, Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absätze 5 und 6 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Verwaltungsrat höchstens drei Mitglieder im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 angehören dürfen.

(3) Für die Wahl der von den Beschäftigten der Anstalt zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats können die bei der Anstalt vertretenen Gewerkschaften und der Personalrat Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge der Beschäftigten der Anstalt müssen von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlberechtigt ist, wer nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz das Wahlrecht für den Personalrat besitzt. Die von den Beschäftigten der Anstalt gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Beschäftigte der Anstalt sein.

(4) Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 nach Durchführung eines in der Geschäftsordnung zu regelnden Bewerbungsverfahrens. Bewerbungsverfahren und Bewerbungsfristen sind durch die Anstalt in geeigneter Form auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Bei der Wahl sind ausschließlich solche Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die die erforderlichen Qualifikationen nach Absatz 1 Satz 3 aufweisen.

(5) Die Amtsperiode des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolgemitglied zu wählen.

§ 15 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht und berät die Intendantin oder den Intendanten und die Direktorinnen oder Direktoren in der gesamten Geschäftsführung.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. Einstellung und Kündigung der Beschäftigten, deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe des für die Anstalt geltenden Tarifvertrages liegt,
2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 16b des Rundfunkstaatsvertrages,
3. Beschaffungen und Abschlüsse von Verträgen, soweit der Gegenstand im Einzelfall 100 000 Euro übersteigt und es sich nicht um Verträge über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt. Bei Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen über 200 000 Euro soll der Verwaltungsrat vor Abschluss der Verträge unterrichtet werden,
4. die Aufnahme kommerzieller Tätigkeiten nach § 16a Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Änderungen der organisatorischen Struktur des Hauses bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

(4) Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Dienstverträge mit der Intendantin oder dem Intendanten abzuschließen,
2. die von der Intendantin oder dem Intendanten vorgeschlagenen Dienstverträge mit den Direktorinnen oder Direktoren abzuschließen,
3. den von der Intendantin oder dem Intendanten vorgelegten Wirtschaftsplan, Jahresabschluss sowie Vorschlag zur Verwendung eines etwa entstehenden Überschusses zu prüfen und dem Rundfunkrat mit einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten,
4. eine Finanzordnung zu erlassen, die auch Regelungen zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, enthält.

Der Verwaltungsrat ist das zuständige Aufsichtsgremium nach § 16c und § 16d des Rundfunkstaatsvertrages. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften der §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages.

(5) Alle unmittelbar die Angebote der Anstalt betreffenden Angelegenheiten gehören mit Ausnahme der in Absatz 2 bis 4 genannten Fragen nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsrats.

(6) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten.

(7) Der Verwaltungsrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, Expertisen und Gutachten in Auftrag zu geben oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Er ist berechtigt, von der Intendantin oder dem Intendanten die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen.

§ 16 Arbeitsweise des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst. Sofern eine Beschlussfassung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht erfolgen kann, kann das vorsitzführende Mitglied zu einer erneuten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einladen, die innerhalb von drei Wochen nach der ersten Sitzung erfolgen muss. In dieser zweiten Sitzung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(3) Der Verwaltungsrat wählt ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung. Das vorsitzführende Mitglied muss ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied, die Stellvertretung ein von den Beschäftigten der Anstalt gewähltes Mitglied sein. Das stellvertretende Mitglied vertritt das vorsitzführende Mitglied bei dessen Verhinderung umfassend.

(4) Der Verwaltungsrat soll mindestens jeden zweiten Monat zusammentreten. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder oder die Intendantin oder der Intendant dies beantragen.

(5) Das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats kann an den Sitzungen teilnehmen und ist auf seinen Wunsch anzuhören.

(6) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die Tagesordnungen der Sitzungen, die Anwesenheitslisten, die gefassten Beschlüsse sowie die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sind durch die Anstalt in geeigneter Form auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen, § 2 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Tagesordnungen sind spätestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen zu veröffentlichen, die Beschlüsse, Anwesenheitslisten und Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse im Anschluss an die Sitzungen. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen auch eine Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen, technischen und medienrelevanten Themen und zum Datenschutz teil. Sie sollen die konkreten Geschäftsabläufe der Anstalt kennenlernen.

(8) Das Nähere regelt die Satzung. In der Satzung können auch Fragen des Kostenersatzes und der Zahlung von Entschädigungen an die Mitglieder geregelt werden.

§ 17 Veröffentlichung von Beanstandungen

Bei Rechtsverstößen hat die Intendantin oder der Intendant Beanstandungen des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates auf deren Verlangen im Programm zu veröffentlichen.

§ 18 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen oder Direktoren

(1) Die Intendantin oder der Intendant wird vom Rundfunkrat auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Intendantin oder des Intendanten bildet der Rundfunkrat eine Findungskommission unter Beteiligung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann Wahlvorschläge machen, an die der Rundfunkrat nicht gebunden ist.

(3) Die Direktorinnen oder Direktoren werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der Satzung sind die Geschäftsbereiche und die Anzahl der Direktorinnen oder Direktoren (mindestens zwei weitere Personen neben der Intendantin oder dem Intendanten) zu bestimmen.

(4) Die Intendantin oder der Intendant kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Direktorinnen oder Direktoren können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Die Betroffenen sind vor der Entscheidung zu hören.

(6) Mitglieder des Direktoriums sind die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen oder Direktoren.

§ 19 Aufgaben und Arbeitsweise der Intendantin oder des Intendanten sowie des Direktoriums

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet die Anstalt. Sie oder er hat den besonderen Erfordernissen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Rechnung zu tragen und sorgt für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den sonstigen Organen der Anstalt.

(2) Sie oder er hat die Verantwortung für den gesamten Betrieb der Anstalt und für die Programmgestaltung. Sie oder er führt den Vorsitz des Direktoriums und bestimmt, wer aus dem Direktorium die Stellvertretung übernimmt. Sie oder er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. § 15 Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten zuständig, insbesondere für

1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie
 - a) die Struktur des Programms,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen,
 - e) Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,
2. Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors.

(4) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung.

(5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen oder Direktoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats teilnehmen, soweit nicht über sie selbst verhandelt wird. Sie sind auf Beschluss zur Teilnahme verpflichtet.

§ 20 Organisationsplan und Entwicklungsbericht

(1) Die Intendantin oder der Intendant legt einen Organisationsplan vor, der der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(2) Zur ersten Sitzung des letzten Quartals eines Geschäftsjahres ist die Intendantin oder der Intendant verpflichtet, sowohl dem Rundfunkrat als auch dem Verwaltungsrat einen Entwicklungsbericht für das zukünftige Geschäftsjahr zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bericht ist auf den Internetseiten der Anstalt zu veröffentlichen.

(3) Leitungsfunktionen im Programmbereich werden für eine Zeit von höchstens fünf Jahren besetzt. Wiederbesetzung ist zulässig. Der Organisationsplan kann festlegen,

welche weiteren Leitungsfunktionen auf Zeit zu besetzen sind. Die Festlegung, welches auf Zeit zu besetzende Leitungsfunktionen sind, bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

§ 21 Berufsgruppenvertretung

(1) Für die einzelnen Berufsgruppen, die bei der Anstalt beschäftigt sind, werden Berufsgruppenausschüsse von den jeweiligen Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen gewählt. Den Berufsgruppenausschüssen obliegt die Wahrnehmung der berufsspezifischen Interessen der einzelnen Berufsgruppen. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit des Personalrats fallen, können sie Empfehlungen beschließen, die an den Personalrat zu richten sind.

(2) Die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe haben jederzeit das Recht, den Berufsgruppenausschuss anzurufen.

(3) Die Intendantin oder der Intendant und der Personalrat regeln in einer Dienstvereinbarung nach § 62 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes insbesondere:

1. für welche Berufsgruppen Berufsgruppenausschüsse eingerichtet werden,
2. die Zusammensetzung der Berufsgruppenausschüsse,
3. Näheres über die Zuständigkeit der Berufsgruppenausschüsse und
4. Näheres über Organisation und Verfahren für die Berufsgruppenausschüsse.

(4) Der Berufsgruppenausschuss der Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter ist der Redakteursausschuss. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, sich um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen zu bemühen. Absatz 3 Nummer 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Dienstvereinbarung zwischen der Intendantin oder dem Intendanten und dem Redakteursausschuss geschlossen wird (Redaktionsstatut). Der Personalrat ist zu beteiligen.

(5) Der Redakteursausschuss hat ein Vortragsrecht vor dem Rundfunkrat, wenn in einer Programmangelegenheit eine Einigung mit der Intendantin oder dem Intendanten nicht erzielt worden ist und die Intendantin oder der Intendant oder der Redakteursausschuss die Nichteinigung festgestellt hat. Der Personalrat ist bei den Einigungsgesprächen zu beteiligen.

(6) Der Rundfunkrat kann in einer solchen Angelegenheit eine Stellungnahme abgeben, die eine Empfehlung darstellt, jedoch die Intendantin oder den Intendanten nicht von einer eigenverantwortlichen Entscheidung entbindet.

§ 22 Personalvertretungsrecht

(1) Für Radio Bremen finden nach § 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes die Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei Beschäftigten, deren Vergütung sich nach der Gehaltsgruppe XII des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen bemisst oder deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 63 Absatz 1 Buchstabe f bis k und des § 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nicht beteiligt.

(3) Bei im Programmbereich Beschäftigten der Gehaltsgruppe XI des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen tritt in Fällen des § 63 Absatz 1 Buchstabe f bis k und des § 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes an die Stelle der Mitbestimmung des Personalrats die Mitwirkung entsprechend des § 72 Absatz 1 bis 3 und 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Beschlüsse der Einigungsstelle sind bindend in den Angelegenheiten, die in ihrem Schwerpunkt die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis betreffen und nur unerheblich die Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt berühren. In allen anderen Angelegenheiten und in Angelegenheiten des Satzes 1, bei denen im Einzelfall die Entscheidung von Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt ist, sind die Beschlüsse der Einigungsstelle nicht bindend und hat die Intendantin oder der Intendant das Recht, die endgültige Entscheidung zu treffen.

(5) Als Bedienstete im Sinne des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gelten auch die arbeitnehmerähnlichen Personen.

Abschnitt 3

Die Wirtschaft der Anstalt

§ 23 Einnahmen

Die Einnahmen der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Zuschüsse des Staates sowie politischer, wirtschaftlicher oder anderer Organisationen sind unzulässig.

§ 24 Kommerzielle Tätigkeiten

(1) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Für die Beteiligung an Unternehmen gelten zusätzlich die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Angehörige der Anstalt sowie Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dürfen an Unternehmen, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht persönlich beteiligt sein.

(3) Radio Bremen hat sicherzustellen, dass Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte von juristischen Personen oder Unternehmen, deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden, nicht ihrerseits an anderen juristischen Personen oder Unternehmen dieser Art beteiligt sind.

(4) Alle Beteiligungen der Anstalt sind auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

(5) Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen. Ihre oder seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag.

§ 25 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

(1) Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden

Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Anstalt einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung durch einen vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Intendantin oder der Intendant entsprechend den Regelungen des § 13 Absatz 9 Satz 1 und nach näherer Bestimmung der Satzung eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsberichte werden von der Intendantin oder dem Intendanten dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt. Weitergehende Anforderungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere § 16d des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

(4) Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung der Anstalt richtet sich nach § 105 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung; keine Anwendung finden § 108 und § 109 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 111 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(5) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Intendantin oder dem Intendanten, dem Verwaltungsrat sowie der KEF mit. Er gibt der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahme. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend.

(6) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 92 der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar oder zusammen mit sonstigen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof vorsieht. Radio Bremen ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Absatz 5 Satz 1 bis 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zusätzlich an die Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens zu richten und dieser ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer zu berücksichtigenden Stellungnahme zu geben ist. Bei der Veröffentlichung hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Weitergehende Anforderungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere § 16d des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

(7) Über die Mitteilungspflichten aus dem Rundfunkstaatsvertrag hinaus teilt der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen den abschließenden Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung dem Rundfunkrat mit. Dabei achtet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

(8) Radio Bremen veröffentlicht sämtliche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Vergütungen und Leistungen der Intendantin oder des Intendanten und der vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren unter Nennung des Namens in geeigneter Form auf ihren Internetseiten.

Abschnitt 4

Rechte Dritter

§ 26 Eingaben

(1) Jede Person hat das Recht, sich mit Beschwerden und Anregungen zu Rundfunkprogrammen und Telemedien an die Anstalt zu wenden. Auf den Internetseiten der Anstalt ist auf die Möglichkeit von Eingaben deutlich hinzuweisen.

(2) Bei der Anstalt wird eine unabhängige Publikumsstelle eingerichtet. Sie nimmt alle Eingaben und Anfragen der Rezipienten entgegen, die nicht an eine bestimmte Person oder Redaktion gerichtet sind und sorgt unter Einbeziehung der zuständigen Stelle für eine sachgerechte Behandlung. Der Publikumsstelle ist Gelegenheit zu geben, zu Programmbeschwerden nach Absatz 3 und sonstigen Eingaben Stellung zu nehmen. Die Intendantin oder der Intendant berücksichtigt die Stellungnahme bei der Beantwortung.

(3) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 3 behauptet wird, sind von der Intendantin oder dem Intendanten innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten. In der Antwort ist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Absatz 4 hinzuweisen.

(4) Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort nach Absatz 2 nicht einverstanden oder hat er innerhalb der Monatsfrist keine Antwort erhalten, so kann er sich mit seiner Beschwerde unmittelbar an den Rundfunkrat wenden. Der Beschwerdeführer ist nach Behandlung seiner Beschwerde durch den Rundfunkrat vom vorsitzführenden Mitglied über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(5) Soweit der Beschwerdeführer sich mit einer Beschwerde unmittelbar an den Rundfunkrat oder das vorsitzführende Mitglied wendet, wird die Beschwerde der Intendantin oder dem Intendanten zugeleitet. Das vorsitzführende Mitglied teilt die Abgabe dem Beschwerdeführer mit. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat zu jeder Sitzung über eingegangene Programmbeschwerden nach Absatz 3 und weitere wesentliche Eingaben und deren Behandlung. Ebenso berichtet die Publikumsstelle. Die Berichte werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 27 Gegendarstellungsrecht

(1) Die Anstalt ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Anstalt in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat, oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der Person, Gruppe oder Stelle oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Verbreitung kann nur verlangt werden, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, der Anstalt zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit verbreitet werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Gegendarstellung innerhalb der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit verbreitet werden. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie die oder der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat.

(6) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(7) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 28. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

Abschnitt 5

Staatliche Befugnisse

§ 28 Verlautbarungsrecht

Die Anstalt hat auf Verlangen der Bundesregierung oder des Senats der Freien Hansestadt Bremen unentgeltlich Gesetze und Verordnungen sowie andere amtliche Verlautbarungen durch Hörfunk und Fernsehen zu verbreiten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für Menschenleben zu begegnen oder wenn das Gesetz, die Verordnung oder die Verlautbarung nicht auf ordnungsgemäßem Wege verkündet werden kann. Die Bundesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben das Recht, den Zeitpunkt der Verbreitung zu bestimmen.

§ 29 Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt dem Senat der Freien Hansestadt Bremen. Ihm sind die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, die Anstalt schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen.

(3) Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die Rechtsaufsicht die Anstalt an, auf deren Kosten innerhalb einer angemessenen Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen durchzuführen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Radio-Bremen-Gesetz vom 23. Januar 2008 (Brem.GBl. S. 13 — 225-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 (Brem.GBl. S. 241) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für die am ... **(einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 30 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes)** laufenden Amtsperioden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sind die Vorschriften des Abschnittes 2 des Radio-Bremen-Gesetzes in der am ... **(einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes)** geltenden Fassung bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode weiter anzuwenden.

Bremen, den _____

Der Senat

**Begründung zur Novellierung des
Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) vom 23. Januar 2008,
zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes
vom 1. April 2014 (Brem.GBl. S. 241)**

Das Radio-Bremen-Gesetz (RBG) wurde zuletzt 2014 geändert. Seitdem gab es eine Reihe von rechtlichen und technischen Veränderungen.

Im Vordergrund steht das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.03.2014 (1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11; „ZDF-Urteil“), mit dem die Besetzung der ZDF-Gremien für nicht mit der Rundfunkfreiheit (Art. 5 GG) vereinbar und damit verfassungswidrig erklärt wurde. Aus den Gründen des Urteiles ergeben sich konkrete Anhaltspunkte bzw. Vorgaben für eine gesetzliche Neuregelung im Hinblick auf Aufstellung, Besetzung und Arbeit der Gremien des ZDF. Diese Vorgaben sind im Wesentlichen auf die Gestaltung der Gremienbesetzung der übrigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und damit auch auf Radio Bremen übertragbar und führen zu einem entsprechenden Novellierungsbedarf.

Außerdem sind verschiedene Änderungen sowohl auf staatsvertraglicher Ebene als auch im bremischen Recht umzusetzen.

Diese anstehenden Korrekturen und Anpassungen werden zum Anlass genommen, das RBG einer umfassenden Durchsicht und Modernisierung zu unterziehen und sprachliche Überarbeitungen, gesetzessystematische Verbesserungen sowie aktuelle rechtspolitische Entwicklungen einzuarbeiten.

A. Allgemeiner Änderungsbedarf

Die Unabhängigkeit und Staatsferne der Aufsichtsgremien wird nach Maßgabe des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes verbessert: der Anteil der staatlichen beziehungsweise als staatsnah einzustufenden Mitglieder des Rundfunkrates wird auf ein Drittel begrenzt und die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit beider Gremien, unter anderem durch eine Änderung der Vorgaben zur Inkompatibilität, verbessert.

Die Funktion des Verwaltungsrates als maßgebliches Kontroll- und Beratungsgremium in rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen wird besonders hervorgehoben, die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zukünftig Fachkenntnisse in den einschlägigen Sachgebieten nachweisen. Diese Ausgestaltung des Verwaltungsrates als Expertengremium soll dauerhaft die hohe fachliche und unabhängige Qualität seiner Arbeit gewährleisten.

Bei der Zusammensetzung des Rundfunkrates werden darüber hinaus aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt, unter anderem wird das Mindestalter

der Mitglieder auf 16 Jahre gesenkt, die Verpflichtung aus dem Vertrag des Landes Bremen mit alevitischen Religionsvereinen wird umgesetzt und ein Vertreter dieser Religionsgruppe aufgenommen, weiter wird ein Vertreter für die Belange behinderter Menschen in den Rundfunkrat aufgenommen und die Vorschriften zur Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen in den Angeboten von Radio Bremen erweitert. Der Rundfunkrat wird darüber hinaus um Sitze für den Lesben- und Schwulenverband, die Humanistische Union und den Bundesrat für Niederdeutsch ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch der Auftrag von Radio Bremen auf die Erfüllung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erweitert.

Weitere Anpassungen an aktuelle Bedarfe und rechtliche Entwicklungen betreffen u.a. die Zahl der von Radio Bremen veranstalteten Hörfunkprogramme und die Verbesserung der Transparenzvorschriften.

Zugleich greift das Gesetz staatsvertraglich geregelte Bestimmungen zur Berichterstattung des Landesrechnungshofes über die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt und deren Beteiligungsunternehmen auf.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen werden bestehende Unklarheiten und Ungenauigkeiten des Gesetzes ausgeräumt. Verschiedene Vorschriften sind neu geordnet, um Verweisungen klarer zu gestalten und Doppelbestimmungen aufzuheben.

Fehler in Sprache und Zeichensetzung werden korrigiert.

Schließlich ergibt sich aus der Neufassung diverser Vorschriften Änderungsbedarf bei der Nummerierung der Paragraphen, Absätze und Sätze.

Aufgrund der Vielzahl der anstehenden Korrekturen wird das RBG insgesamt einer umfassenden systematischen, sprachlichen und redaktionellen Anpassung unterzogen und in Gänze neu verkündet.

B. Einzelne Änderungen

Zu § 2

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz konkretisiert den Auftrag Radio Bremens. Durch die Medienkonversion und das geänderte Nutzerverhalten ist die Verbreitung von Informationen schon seit langem nicht mehr auf den linearen Rundfunk beschränkt. Die Regelung stellt über den allgemeinen Begriff der Telemedien in Absatz 1 hinaus klar, dass aktuelle, von den Nutzern nachgefragte Verbreitungswege wie z.B. soziale Netzwerke, nach Möglichkeit bedient werden sollen.

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 4 dient der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die im Land Bremen verbreitete Regionalsprache Niederdeutsch. Der Auftrag von Radio Bremen wird entsprechen erweitert, damit erfüllt das Land Bremen seine Verpflichtungen aus der Charta.

Absatz 5 Nummer 3 bestimmt, dass Radio Bremen seine Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern auf der Basis öffentlich-rechtlicher Verträge regelt. Die Bestimmung hat den gleichen Regelungsgehalt wie Artikel 1 Nummer 2 des 19. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, RÄStV) und stellt somit eine Klarstellung auf Landesebene dar. Die Änderung soll verhindern, dass die Kooperationen der Rundfunkanstalten untereinander aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes als umsatzsteuerpflichtig bewertet werden.

Zu § 3

In Absatz 1 Satz 3 werden die bisherigen Diskriminierungsverbote in Ansehung der gesellschaftlichen Entwicklung um Geschlecht, sexuelle Orientierung und eventuell vorhandene Behinderungen erweitert.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 3 verpflichtet Radio Bremen auch zur Beachtung der besonderen Belange behinderter Menschen, die seit 2013 dem Grunde nach ebenfalls rundfunkbeitragspflichtig sind. Eine solche Berücksichtigung soll insbesondere durch eine weitere Verbesserung von barrierefreien Angebote erfolgen.

Absatz 3 Satz 2 wird um den Begriff der Flüchtlinge ergänzt. Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Integration von Flüchtlingen eine Aufgabe von besonders hoher gesellschaftlicher Relevanz ist, die besondere Anforderungen an die Allgemeinheit stellt und die sich daher möglicherweise von der Integration der Menschen, die im Rahmen der bisherigen Migrationsbewegungen in Deutschland leben, unterscheidet. Die Verwendung des Begriffes „Flüchtlinge“ entspricht der Terminologie der UN-Flüchtlingskonvention sowie entsprechender europäischer Übereinkommen.

Absatz 7 wird im Hinblick auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen dahingehend ergänzt, dass Radio Bremen Sendungen in der niederdeutschen Sprache nicht nur in angemessenem Umfang, sondern auch in angemessener Regelmäßigkeit bereitzustellen hat. Darüber hinaus erfolgt eine Änderung in eine „Muss-Vorschrift“. Auch diese Änderung dient dazu, die Verpflichtungen des Landes Bremen aus der Charta zu erfüllen.

Zu § 4

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 beauftragt Radio Bremen künftig mit der Veranstaltung von vier Hörfunkprogrammen. Durch die Streichung von Satz 2 entfällt die Beteiligungsmöglichkeit an einem anderen öffentlich-rechtlichen Programm, was zu einem Beibehalten der Gesamtzahl der tatsächlich von Radio Bremen (mit-) veranstalteten Programme führt. Hierdurch wird die potentielle Abhängigkeit Radio Bremens von einem etwaigen Beteiligungspartner aufgehoben und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt.

In Absatz 3 Satz 1 wird eine fehlerhafte Verweisung korrigiert (redaktionelle Änderung). Ferner wird der Begriff der KEF erstmals in diesem Gesetz legaldefiniert.

Satz 2 wird wegen Überholung und damit Gegenstandslosigkeit gestrichen.

Bei der Streichung in Absatz 6 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Absatz 1.

Zu § 5

§ 5 enthält die Bestimmungen des § 4a alter Fassung.

In Absatz 2 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zum Zwecke der rechtsförmlichen Formulierung.

Zu § 6

§ 6 entspricht im Wesentlichen dem § 5 alter Fassung.

Die Streichung der Worte „Satz 1“ in Absatz 3 Satz 2 erweitern den Regelungsgehalt der Vorschrift dahin, dass die Beweissicherungspflichten im Beschwerdefall nun auch für den Fernsehtext gelten. Dies entspricht dem ursprünglichen Regelungszweck der Vorschrift, war aber zuvor, vermutlich durch einen redaktionellen Fehler, nicht geregelt. Die Änderung schließt insoweit eine gesetzliche Regelungslücke.

In Absatz 4 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Korrektur einer fehlerhaften Verweisung.

In Absatz 6 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur geschlechterabhängigen und damit rechtsförmlichen Formulierung. Des weiteren wird eine redaktionelle Korrektur (Verbesserung eines Schreibfehlers) vorgenommen.

Zu § 7

§ 7 enthält die Bestimmungen des § 6 alter Fassung.

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zum Zwecke der rechtsförmlichen Formulierung und in Absatz 2 eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung (Folgeänderung).

Zu § 8

§ 8 enthält die Bestimmungen des § 7 alter Fassung.

In Nummer 2 wird redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinfachung vorgenommen.

Zu § 9

§ 9 enthält die Bestimmungen des § 8 alter Fassung.

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 erfolgt eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung (Folgeänderung).

In Absatz 5 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung zum Zwecke der rechtsförmlichen Formulierung.

In Absatz 6 erfolgt die Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung.

Zu § 10

§ 10 enthält - mit Änderungen - die Bestimmungen des § 9 alter Fassung.

In Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, 5, 7 und 11 bis 14 werden die Bezeichnungen der genannten Organisation den korrekten Namensgebungen angepasst. Nur für die Katholische Kirche bleibt es auf deren Anregung hin bei der allgemeinen Bezeichnung, da wegen der Aufteilung des Landes Bremen auf zwei Bistümer keine Untergliederung der Katholischen Kirche besteht, die das gesamte Landesgebiet abdeckt.

Die Änderung der Bezeichnung in Nummer 4 folgt aus der Fusion der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven mit Wirkung zum 01.01.2016.

Die neu eingefügte Nummer 9 schafft einen Sitz im Rundfunkrat für einen im Land Bremen lebenden Menschen alevitischen Glaubens. Dies folgt aus der Vereinbarung in Artikel 12 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. vom 14.10.2014.

Die nachfolgenden Nummern des Absatzes 1 Satz 1 verschieben sich entsprechend.

In Nummer 15 erfolgt eine sprachliche Korrektur.

In Nummer 19 wird ein neuer Sitz im Rundfunkrat für eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bundesraates für Nedderdütsch geschaffen. Die Änderung dient der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Über einen Sitz im Rundfunkrat kann die Erhaltung der niederdeutschen Sprache in Bezug auf die Tätigkeiten von Radio Bremen angemessen überwacht und gefördert werden.

Die Nummern 20 bis 22 entsprechen den Nummern 19 bis 21 (alter Fassung). In Nummer 21 wird der Anknüpfungszeitpunkt für das Entsenderecht der politischen Parteien und Wählervereinigungen von der letzten Bürgerschaftswahl vor Beginn der Amtsperiode des Rundfunkrates auf den Zeitpunkt der durch Satzung von Radio Bremen bestimmten Versendung der Aufforderung zu Benennung der Mitglieder geändert. Hierdurch kann der maßgebliche Zeitpunkt mit objektiven Kriterien näher an die Konstitution eines neuen Rundfunkrates heran gerückt werden, was eine höhere Aktualität der nach Nummer 21 Entsendungsberechtigten gewährleistet. Ferner wird das Erfordernis einer Vertretung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Fraktionsstärke eingeführt, was zu einer Berücksichtigung der

tatsächlichen gesellschaftlichen Bedeutung der politischen Parteien und Wählervereinigungen führt und eine zu starke Zersplitterung der Sitze im Rundfunkrat verhindert. Schließlich wird die Zahl der aufzunehmenden Parteivertreter auf die zehn stimmenstärksten Parteien und Wählervereinigungen beschränkt. Die Beschränkung dient dem Erhalt der Staatsferne des Gremiums. Sie ist für den theoretischen Fall erforderlich, dass bei einer starken Zersplitterung der Bremischen Bürgerschaft dort mehr als zehn Parteien in Fraktionsstärke vertreten sind. Nach der bisherigen Regelung hätten alle Parteien Anspruch auf die Entsendung eines Vertreters in den Rundfunkrat, was den Anteil staatlicher bzw. staatsnaher Vertreter über die im ZDF-Urteil genannte Drittel-Grenze heben würde. Mit der Beschränkung auf höchstens zehn Parteivertreter wird dies verhindert.

Nummer 23 schafft einen Sitz im Rundfunkrat für den Lesben- und Schwulenverband Niedersachsen-Bremen e.V. Hierbei handelt es sich um eine Organisation, die neben homosexuellen auch bi- und transsexuelle Menschen vertritt. Diese Gruppe repräsentiert einen erheblichen Teil der Gesellschaft, dessen Interessen durch die übrigen entsendungsberechtigten Organisationen nicht abgedeckt werden.

Nummer 24 schafft einen Sitz für die Humanistische Union. Damit wird, neben den Interessenvertretungen religiöser Gruppen, auch eine Vertretung der Interessen konfessionsloser Menschen geschaffen.

Nummer 25 schafft einen Sitz für den Landesteilhabebeirat als Vertretung für Menschen mit Behinderungen. Diese Gruppe ist seit 2013 dem Grunde nach rundfunkbeitragspflichtig. Im Gegenzug wurden die Rundfunkanstalten verpflichtet, die Barrierefreiheit ihrer Angebote zu verbessern. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die betroffene Gruppe an der Mitarbeit im Aufsichtsgremium zu beteiligen.

Satz 2 alter Fassung wird gestrichen und aus gesetzessystematischen Gründen in § 13 verortet.

In Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes.

Absätze 5 und 6 alter Fassung werden gestrichen und aus gesetzessystematischen Gründen in § 13 verortet.

Der neu eingefügte Absatz 5 setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes um, eine „Versteinerung“ des Gremiums zu verhindern. Die vorstehenden Bestimmungen sind von der Rechtsaufsicht in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sie sich in der Praxis bewährt haben und ob Änderungsbedarf besteht. Dafür sind die Erfahrungen der Anstalt und der Gremien zu evaluieren und zu bewerten. Die Formulierung „höchstens“ stellt klar, dass eine Überprüfung auch vor Ablauf von zwei Amtsperioden möglich ist.

Zu § 11

§ 11 enthält - mit Änderungen - die Bestimmungen des § 9a alter Fassung.

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 wird eine Regelung zur Vermeidung von Interessenkollisionen vorangestellt. Er definiert den Fall einer Interessenkollision, der angenommen wird, wenn wirtschaftliche oder sonstige Interessen des Mitgliedes vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Gremium zu gefährden. Die Interessenkollision steht einer Mitgliedschaft entgegen beziehungsweise beendet sie (§ 11 Absatz 6 Satz 1).

In den nachfolgenden Absätzen werden die Vorschriften zur Inkompatibilität verbessert und nach den Vorgaben des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ entsprechend den Änderungen im Gemeinschaftsrecht durch „Europäische Union“ ersetzt, womit auch Angehörige der Europäischen Kommission als Organ der EU erfasst werden.

Der letzte Halbsatz wird gestrichen und – zur Verbesserung der Staatsferne – als klarer herausgestellte und allgemeingültige Regelung im neuen Satz 3 aufgeführt. Dabei erfolgt eine Anpassung an die geänderte Nummerierung in § 10 Absatz 1 Satz 1.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird zur Verbesserung der Staatsferne um kommunale Wahlbeamte erweitert. Darunter fallen im Land Bremen insbesondere die hauptamtlichen Leiter der Ortsämter und die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird neu eingefügt, sodass auch Vertreter politischer Parteien in Leitungsfunktion grundsätzlich von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind (eine Ausnahme schafft Absatz 2 Satz 3).

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird um Beschäftigte von Beteiligungsunternehmen der Anstalten und dazu verbundener Unternehmen ergänzt, denn auch für diese besteht ein potentieller Interessenkonflikt. Dies war bislang teilweise in § 20 Absatz 2 alter Fassung geregelt, wird jedoch nunmehr aus systematischen Gründen (zusammen mit den übrigen Inkompatibilitätsvorschriften) an dieser Stelle verortet.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird neu eingefügt. Demnach besteht ein Ausschlussgrund auch für Mitglieder der Gremien anderer öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird vor dem Hintergrund möglicher Interessenkollisionen um Mitarbeiter verbundener Unternehmen zu privaten Rundfunkveranstaltern erweitert.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird eine Bestimmung eingefügt, die sicher stellt, dass eine beschränkte Geschäftsfähigkeit, die ausschließlich auf einem Lebensalter zwischen 16 und 18 Jahren beruht, keinen Ausschlussgrund darstellt. Anderenfalls würde die in Absatz 3 Satz 1 neu eingefügte Herabsetzung des Mindestalters für die Mitgliedschaft wirkungslos sein.

In Absatz 2 Satz 2 erfolgt eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung (Folgeänderung).

Durch die neu eingefügten Worte „darüber hinaus“ in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die vom Medienausschuss der Bürgerschaft gewählten Mitglieder, für die ebenfalls die Ausschlusskriterien der Nummern 1 bis 8 gelten, auch nicht einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven angehören dürften. Dies entspricht dem bisherigen Regelungszweck, ist nun aber ausdrücklich geregelt. In Absatz 2 Satz 2 werden außerdem die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) aufgenommen, da auch diese dem staatlichen Bereich zuzuordnen sind.

Absatz 2 Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Inkompatibilitätsregelungen für staatlich entsandte Mitglieder (§ 10 Absatz 1 Nummern 20 bis 22) nicht gelten.

Der Absatz 2 Satz 3 alter Fassung wird gestrichen und aus gesetzessystematischen Gründen in Absatz 3 verortet.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Mindestalter der Mitgliedschaft im Rundfunkrat auf 16 Jahre festgelegt. Das Gremium öffnet sich damit der Mitarbeit von Angehörigen aus der Zielgruppe des jüngeren Publikums.

In Absatz 3 Satz 2 wird das Erfordernis eines im Lande Bremen gelegenen Wohnsitzes neu geregelt. Das Wohnsitzkriterium ist als positive Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat ausgestaltet. Das führt systematisch dazu, dass das Mitglied bei Aufgabe des Wohnsitzes nicht sofort aus dem Gremium ausscheidet (§ 11 Absatz 5 verweist dafür lediglich auf die Ausschlussgründe des Absatzes 2 und den Tod des Mitgliedes). Hintergrund ist, dass in einem solchen Fall ein Bezug zu Bremen zumindest noch für gewisse Dauer gewahrt bleiben dürfte und ein sofortiges Ausscheiden nicht erforderlich erscheint. Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 entspricht nun der Terminologie des Bundesmeldegesetzes („Hauptwohnung“ anstatt „Wohnsitz“). Damit wird zudem klargestellt, dass ein Nebenwohnsitz/Zweitwohnung nicht ausreichend ist. Es bleibt bei der Ausgestaltung als „Soll-Bestimmung“.

Der neu eingefügte Absatz 4 Satz 1 schafft zur Verstärkung der Inkompatibilitätsregelungen eine Karenzzeit, nach deren Ablauf Personen, die nach Absatz 2 ausgeschlossen waren, zur Mitgliedschaft zugelassen sind. Der Zeitablauf von 18 Monaten wird in Anlehnung an den Verhaltenskodex der EU-Kommission gewählt, wonach bei einem Wechsel ehemaliger Kommissionsmitglieder in die Wirtschaft nach 18 Monaten nach Ausscheiden aus ihrem Amt eine hinreichende Distanz zum früheren Amt vermutet wird.

Absatz 4 Satz 2 enthält hierzu die notwendige Ausnahmebestimmung für die ohnehin staatlicherseits entsandten Mitglieder. Diese unterfallen nicht der Inkompatibilität, daher ist für sie auch keine Karenzzeit erforderlich. Für Personen, die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummern 8 und 9 ausgeschlossen sind, gilt die Karenzzeit ebenfalls nicht, da bei Wegfall der betreffenden Ausschlussgründe von Anfang an kein nachwirkender Interessenkonflikt zu befürchten ist.

In Absatz 5 Satz 1 erfolgt als Folgeänderung eine Anpassung der Verweisung sowie vollständigshalber eine Erweiterung der mitgliedschaftsbeendenden Faktoren um den Tod.

Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass bereits das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 2 (Inkompatibilität) die Mitgliedschaft erlöschen lässt (zwingendes Erlöschen) und hierzu kein begründender Akt (etwa Beschlussfassung oder Feststellung) erforderlich ist. Aus Gründen der Transparenz erfolgt lediglich eine Bekanntgabe der Ausschlussgründe durch den Vorsitz des Rundfunkrates. Daraus ergibt sich folgerichtig die Streichung des Absatzes 3 alter Fassung.

Der neu eingefügte Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass über das Vorliegen einer Interessenkollision nach Absatz 1 das Gremium entscheidet. Durch die Regelung in Satz 2 soll die Arbeitsfähigkeit des Gremiums während einer möglichen Prüfungs- und Entscheidungsphase erhalten bleiben: das Mitglied behält bis zur Feststellung des Erlöschensgrundes seine Rechte und Pflichten. Die Mitglieder des Rundfunkrates können jedoch mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitglieds einstweilen versagen, etwa in Fällen einer befürchteten erheblichen Interessenkollision und erforderlicher zeitaufwendiger Aufklärung. Nach Satz 3 ist das betroffene Mitglied von der Mitwirkung an Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen.

Zu § 12

§ 12 enthält - mit Änderungen - die Bestimmungen des § 10 alter Fassung.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung (Folgeänderung) sowie eine redaktionelle Änderung.

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung (Folgeänderung) sowie eine redaktionelle Änderung zum Zweck der rechtsförmlichen Formulierung. Ferner wird zur sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes die Kurzbezeichnung für den Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. eingefügt.

Der neu eingefügte Absatz 3 ist eine Folgeänderung zum neu eingefügten § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 (Aufnahme eines Vertreters der in Bremen lebenden Alevitinnen und Aleviten in den Rundfunkrat). Da hier mehrere Organisationen eine Einigung über die Person des zu entsendenden Gremiumsmitglieds herbeiführen müssen, sind diese Organisationen im Gesetz zu benennen. Zur Entsendung sind die Bremer Mitgliedsverbände des „Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.“ berufen, der der Vertragspartner der Vereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen vom 14.10.2014 ist. Die Entsendung erfolgt durch übereinstimmende Erklärung der Vorstände.

In Absatz 4 wird der Name des maßgeblichen Ausschusses der Bremischen Bürgerschaft durch den jeweils „für Medien zuständigen Ausschuss“ ersetzt, um bei künftigen Änderungen des Ausschussnamens erneute Anpassungen des Gesetzes

zu vermeiden und andererseits dauerhaft Rechtsklarheit zu schaffen. Ferner erfolgt eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung und Nummerierung (Folgeänderung).

Der neu eingefügte Absatz 5 regelt, dass die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder nach den gleichen Voraussetzungen wie das jeweilige ordentliche Mitglied gewählt beziehungsweise entsandt werden. Damit ist keine Änderung der Rechtslage verbunden, die Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Die Einfügung in Absatz 6 Satz 3 stellt klar, dass bei turnusmäßigem Wechsel der Entsendung zwischen zwei Organisationen jede der Organisationen einmal eine Frau und beim nächsten Mal einen Mann (bzw. umgekehrt) entsenden muss. Die bisher ebenso mögliche Auslegung des Gesetzes dahingehend, dass der turnusmäßige Wechsel eines Sitzes zwischen zwei Organisationen dazu führt, dass bei jeder Benennung zugleich mit der Organisation auch das Geschlecht wechselt und infolgedessen die eine Organisation immer einen Mann und die andere immer eine Frau entsenden muss, ist damit obsolet.

In Absatz 6 Satz 4 erfolgt eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung und Nummerierung (Folgeänderung).

Nach Absatz 7 Satz 5 erfolgt die Mitteilung neuer Mitglieder nicht mehr an die Anstalt, sondern an das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrates, da es diesem nach § 11 Absatz 5 obliegt, eventuelle Inkompatibilitäten zu prüfen. Ferner wird dadurch die Unabhängigkeit des Gremiums gegenüber der Anstalt gestärkt.

Absatz 7 Satz 6 fasst die vormaligen Sätze 6 und 7 aus Gründen der Übersichtlichkeit und sprachlichen Vereinfachung zusammen.

Absatz 8 Satz 1 wird um die Bestimmung ergänzt, dass die Regelungen für die Entsendung eines Mitgliedes nach dessen Ausscheiden auch für die Entsendung eines Nachfolgers anwendbar sind. Da die Bestimmungen, die die Auswahl und die Entsendung von Rundfunkratsmitgliedern regeln, ihrem Wortlaut nach nur auf Erst-Mitglieder anwendbar sind, dient diese Ergänzung der gesetzlichen Klarstellung.

Die neu eingefügte Verweisung in Absatz 8 Satz 2 bestimmt, dass auch bei der Entsendung eines Nachfolgemitgliedes die in Absatz 6 Satz 3 geregelte Verpflichtung zur Entsendung eines Mitgliedes anderen Geschlechts gilt. Damit wird die bisher bestehende Auslegungsfrage, ob das Ersatzmitglied gleichen Geschlechts sein muss wie das ausscheidende Mitglied oder ob jeweils ein Ersatzmitglied des anderen Geschlechts nachrückt, im Sinne der zweiten Alternative geregelt.

In Absatz 9 erfolgen eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung, eine redaktionelle Einfügung sowie eine Anpassung an die geänderte Nummerierung.

Zu § 13

§ 13 enthält - mit Änderungen - die Bestimmungen des § 11 alter Fassung. Die

einzelnen Bestimmungen werden teilweise geändert und ergänzt, der Aufbau der Vorschrift wird aus gesetzessystematischen Gründen angepasst.

Absatz 1 enthält die Bestimmungen des Absatzes 4 alter Fassung. Satz 2 wird neu eingefügt, er stellt klar, dass jedem stimmberechtigten, also ordentlichen und im Verhinderungsfall stellvertretenden, Mitglied eine Stimme zukommt, die Mitglieder also untereinander gleich sind. Dabei handelt es sich um eine ausdrückliche Bestärkung des Demokratieprinzips, das unter anderem ausschließt, dass das vorsitzführende Mitglied größere Entscheidungsbefugnisse hat.

In Absatz 1 Satz 3 wird neu geregelt, dass das Radio-Bremen-Gesetz Ausnahmen von der - für Beschlussfassungen grundsätzlich vorgeschriebenen - einfachen Stimmenmehrheit regeln kann. Die Ergänzung in Satz 3 beseitigt einen Widerspruch im Gesetz, da das RBG Ausnahmen von der einfachen Stimmenmehrheit vorsieht (zum Beispiel in § 11 Absatz 6 oder in § 13 Absatz 1 Satz 4 - absolute Mehrheit - und Satz 5 - Mehrheit von zwei Dritteln -).

Absatz 1 Satz 3 alter Fassung (Entscheidungsrecht des Vorsitzes bei Stimmengleichheit) entfällt, da diese Regelung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Staatsferne nicht vereinbar ist.

In Absatz 1 Satz 4 und 5 erfolgt eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung (Folgeänderung) sowie durch Einfügung der Worte „Satz 2“ eine redaktionelle Ergänzung.

Absatz 2 enthält die Bestimmungen des Absatzes 1 alter Fassung. Er wird um einen neuen Satz 2 ergänzt, der die Rechten und Pflichten des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes für den Vertretungsfall im Sinne einer umfassenden Vertretung mit allen Rechten und Pflichten regelt. Damit ist keine rechtliche Änderung verbunden, da sich dies bereits vorher durch Auslegung des Gesetzes ergab. Die ausdrückliche Bestimmung schließt aber die Regelungslücke und sorgt insoweit für Rechtsklarheit im Vertretungsfall. In Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinfachung.

Absatz 3 enthält die Bestimmungen des Absatzes 2 alter Fassung.

Absatz 4 enthält in Satz 2 die Bestimmung des Absatzes 7 alter Fassung.

Durch den neu eingefügten Absatz 4 Satz 1 wird der Rundfunkrat verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Dies stellt sicher, dass der Rundfunkrat nach einem geregelten und transparenten Verfahren arbeitet.

Die neu eingefügten Sätze 3 und 4 erstrecken die anteilmäßige Beschränkung staatlicher und staatsnaher Mitglieder auf ein Drittel (die nach den Vorgaben im ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts für den gesamten Rundfunkrat gilt) auch auf die einzelnen Ausschüsse sowie auf die gesamte Gruppe aller Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse. Nach dem ZDF-Urteil ist der staatliche Einfluss nicht nur im Gremium als Ganzem, sondern auch in den einzelnen Ausschüssen zahlenmäßig zu begrenzen. Die vergleichsweise geringe Größe der Gremien bei Radio Bremen könnte allerdings in einzelnen Fällen

dazu führen, dass eine gesetzeskonforme Besetzung der Ausschüsse nicht möglich ist. Zur Vermeidung einer solchen Situation ist die Regelung als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet. Dies stellt aber zugleich klar, dass die Beschränkungen der Sätze 3 und 4 bei der Wahl der Ausschüsse und Ausschussvorsitze grundsätzlich zu befolgen sind und dass nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa wenn eine Besetzung der Ausschüsse durch die Regelung praktisch unmöglich wird, davon abgewichen werden darf.

Absatz 5 enthält die Bestimmungen des Absatzes 3 alter Fassung.

In Absatz 6, der die Bestimmung des Absatzes 8 alter Fassung enthält, erfolgen redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen (Anpassung der Verweisungen an die geänderte Paragraphierung).

Absatz 7 enthält die Bestimmungen des Absatzes 5 alter Fassung. In Absatz 7 Satz 3 wird die bisherige Beschränkung des Persönlichkeitsschutzes auf das „Personal der Anstalt“ gestrichen. Damit erstreckt sich die Regelung nunmehr auf alle Mitarbeiter, also auch auf die arbeitnehmerähnlichen Personen. Diese sollen den gleichen Persönlichkeitsschutz wie die festangestellten Mitarbeiter genießen, die Streichung schließt insofern eine Regelungslücke.

Der neu eingefügte Absatz 7 Satz 4 bestimmt, dass die Sitzungsöffentlichkeit auch bei der Behandlung von Themen ausgeschlossen wird, bei denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidbar ist. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen war bisher ausschließlich in § 2 Absatz 7 Satz 3 geregelt, der seinem Wortlaut nach aber nur für die Anstalt selbst und nicht für die Gremien gilt. Für den Rundfunkrat ist die Vorschrift daher nur analog anwendbar. Die Ergänzung trägt insofern zur Vollständigkeit des Gesetzes und zur Vereinfachung der Rechtsanwendung bei.

Nach Absatz 7 Satz 5 finden Ausschusssitzungen aufgrund ihres vorbereitenden Charakters stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch hier fehlte es bisher an einer ausdrücklichen Bestimmung. Die Regelung vervollständigt die Vorschriften zur Arbeitsweise des Rundfunkrats.

Absatz 8 enthält die Bestimmung des Absatzes 6 alter Fassung.

In Absatz 8 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinfachung.

Die in Absatz 8 neu eingefügten Sätze 2 und 3 entsprechen dem § 9 Absatz 5 alter Fassung, Satz 4 entspricht dem § 9 Absatz 6 alter Fassung. Satz 4 enthält zudem eine sprachliche Anpassung sowie die Ergänzung, dass sich das Teilnahmerecht der Rechtsaufsicht auch auf die nichtöffentlichen Sitzungen oder Teile davon erstreckt. Dies entspricht der geübten Praxis, war im Gesetz bisher aber nicht ausdrücklich geregelt. Die Änderung dient somit der rechtlichen Klarstellung.

Der neu eingefügte Absatz 9 erweitert in Satz 1 die bisherigen Transparenzvorschriften um die Zusammensetzung des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sowie deren Tagesordnungen, Anwesenheitslisten des Rundfunkrates

und wesentliche Ergebnisse der Ausschusssitzungen. Dabei erfolgt die Veröffentlichung durch die Anstalt auf deren Internetseiten. Die vormalige Verweisung auf § 2 Absatz 4 wird an den geänderten § 2 angepasst. Satz 2 regelt die Zeitpunkte der Veröffentlichungen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse, Protokolle, Anwesenheitslisten und Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Ausschusssitzungen soll dabei erst nach der Genehmigung der Sitzungsprotokolle durch den Rundfunkrat erfolgen.

Absatz 10 enthält die Bestimmungen des Absatzes 9 alter Fassung. Es erfolgen redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Vereinfachung. Außerdem wird das Fachgebiet der Betriebswirtschaft als Gegenstand der obligatorischen Fortbildungen der Gremiumsmitglieder hinzugefügt. Ziel ist es, die Fachkompetenz und damit die Unabhängigkeit des Gremiums zu stärken, denn dessen Aufgaben umfassen auch die Bewertung wirtschaftlicher Zusammenhänge (u.a. durch die Befassung mit Jahresabschluss und Wirtschaftsplan).

Absatz 11 enthält die Regelung des Absatzes 10 alter Fassung.

Zu § 14

§ 14 enthält - mit Änderungen - die Bestimmungen des § 12 alter Fassung.

Durch Absatz 1 wird der Verwaltungsrat zu einem Sachverständigengremium fortentwickelt. Neue Technologien und Prozesse sowie die zunehmende Verrechtlichung verschiedener Sachverhalte erfordern vertieftes Spezialwissen, um als Aufsichtsgremium effektiv wirken zu können und in Einzelfragen unabhängiger von dem Fachwissen der Rundfunkanstalt zu sein. Daher sieht die Neuregelung in Satz 3 eine Besetzung des Gremiums mit sechs Sachverständigen aus verschiedenen Fachgebieten sowie in Satz 2 mit drei Mitarbeitern der Rundfunkanstalt vor, die gerade durch ihre Zusammenarbeit Gewähr für eine effektive Aufsicht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Anstalt bieten. Bei der Wahl soll vor allem die Expertise der Bewerberinnen und Bewerber maßgeblich sein. Eine bessere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers kann daher in begründeten Einzelfällen Vorrang vor den allgemeinen Auswahlkriterien, wie z.B. dem Wohnsitzerfordernis oder dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung des Gremiums, haben.

Die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 stellt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Staatsferne auch dieses Gremiums sicher.

Absatz 2 Satz 3 alter Fassung entfällt, da die Mitgliedschaft in den genannten Fällen automatisch endet. Auf die Begründung zu § 11 Absatz 5 wird Bezug genommen.

Absatz 3 wird um Absatz 4 alter Fassung als neuen Satz 4 erweitert.

Der neu eingefügte Absatz 4 schafft eine konkrete und transparente Regelung für das Verfahren zur Wahl der sachverständigen Mitglieder durch den Rundfunkrat. Nach Satz 1 hat der Rundfunkrat aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz ein in der Geschäftsordnung zu regelndes Bewerbungsverfahren

durchzuführen. Ebenfalls aus Gründen der Transparenz sind das Verfahren und die Fristen nach Satz 2 zu veröffentlichen. Satz 3 bestimmt zur Absicherung der erforderlichen Expertise, dass bei dem Auswahlverfahren des Rundfunkrates ausschließlich Bewerber mit der geforderten Qualifikation berücksichtigt werden können. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens dem Rundfunkrat.

Absatz 6 wird um die Klarstellung ergänzt, dass die Regelungen für die Entsendung eines Mitgliedes nach dessen Ausscheiden auch für die Entsendung eines Nachfolgers anwendbar sind. Auf die Begründung zu § 12 Absatz 8 Satz 1 wird verwiesen.

Zu § 15

§ 15 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des § 13 alter Fassung.

In Absatz 2 Nummer 2 erfolgt als Folgeänderung die Anpassung der Verweisung auf eine bereits durch frühere Gesetzesänderung gestrichene Bezugsvorschrift.

In Absatz 2 Nummer 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Rechtsförmlichkeit.

Die Verweisung in Absatz 2 Nummer 4 war unvollständig und wurde daher redaktionell angepasst.

In Absatz 4 Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes.

Der neu eingefügte Absatz 7 schafft Vorgaben zur Aufgabenerfüllung durch den Verwaltungsrat. Satz 1 gestattet dem Verwaltungsrat (korrespondierend zu § 9 Absatz 5) Sachverständige zu beauftragen. Zur Wahrnehmung seiner umfassenden Prüfaufgaben in wirtschaftlichen Angelegenheiten kann der Verwaltungsrat nach Satz 2 zudem Auskünfte vom Intendanten verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. Mit diesen Regelungen erhält das Gremium klarere Vorgaben für seine Tätigkeit und wird in seiner Informationsbeschaffung gegenüber der Rundfunkanstalt unabhängiger.

Zu § 16

§ 16 enthält - mit Änderungen - die Bestimmungen des § 14 alter Fassung.

In Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass jedem Mitglied eine Stimme zukommt, die Mitglieder also untereinander gleich sind. Auf die Begründung zu § 13 Absatz 1 Satz 2 wird verwiesen.

In Absatz 2 Satz 4 wird ergänzt, dass von der für Beschlussfassungen grundsätzlich vorgeschriebenen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gesetzlich (im Radio-Bremen-Gesetz) zu regelnde Ausnahmen zulässig sind. Mit dieser Bestimmung wird - wie auch durch die Einfügung in § 13 Absatz 1 Satz 3 - eine bestehende

Gesetzesinkongruenz beseitigt, da das RBG Ausnahmen vom Mehrheitsprinzip vorsieht (zum Beispiel über die Verweisung in § 14 Absatz 2 Satz 2 auf § 11 Absatz 6).

Die neu eingefügten Sätze 5 und 6 regeln das Quorum für die Abstimmungen im Gremium neu. Bisher waren Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen. Diese Regelung eröffnete die Möglichkeit, dass die Beschlussfassung durch das Fernbleiben von Mitgliedern blockiert wird. Aufgrund der Bedeutung des Gremiums und seiner geringen Größe ist es zwar sachgerecht, dass die zu fassenden Beschlüsse auch in Zukunft grundsätzlich von der Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder getragen werden. Um aber die Möglichkeit einer Blockade zu verhindern, wird ein Auffangtatbestand für den Fall geschaffen, dass eine solche Mehrheit im Einzelfall nicht hergestellt werden kann. In diesem Fall kann in einer weiteren Sitzung mit gleicher Tagesordnung und bei Hinweis auf das geänderte Quorum in der Ladung eine Beschlussfassung mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) erfolgen.

Der zweite Halbsatz in Absatz 3 Satz 1 (Absatz 2 Satz 1 alter Fassung) entfällt, da sein Regelungsgehalt bereits durch § 14 Absatz 5 Satz 1 abgedeckt ist.

Absatz 3 Satz 3 regelt die Rechte und Pflichten des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes für den Vertretungsfall und schließt eine bestehende Regelungslücke, vgl. dazu die Erläuterung zu § 13 Absatz 2 Satz 2.

Die Einfügung in Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass der Einberufungsantrag des Gremiums durch drei Mitglieder oder durch den Intendanten nur für außerordentliche Sitzungen erforderlich ist, nicht hingegen für die nach Satz 1 turnusmäßig einzuberufenden Sitzungen. Dies entspricht dem bisherigen Regelungszweck der Vorschrift, war bisher aber nicht ausdrücklich bestimmt.

Der neu eingefügte Absatz 6 entspricht den Transparenzvorschriften in § 13 Absatz 9. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Vor dem Hintergrund der überwiegend vertraulichen Gegenstände der Verwaltungsratssitzungen sind die Transparenzvorschriften jedoch weniger stark ausgeprägt als die für den Rundfunkrat geltenden. Nach Satz 1 sind daher neben der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, den Tagesordnungen der Sitzungen, den Anwesenheitslisten und den gefassten Beschlüssen nur Zusammenfassungen der wesentlichen Sitzungsergebnisse zu veröffentlichen. Satz 3 sieht bei Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 in der zu veröffentlichenden Zusammenfassung der wesentlichen Sitzungsergebnisse auch die Darstellung der vereinbarten Vergütungen nebst Zusatzleistungen vor, da insoweit ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Verwendung der Rundfunkbeitragsmittel besteht. Dies gilt nach Satz 4 auch bei Verträgen mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen (§ 15 Absatz 2 Nummer 3). Die Regelung folgt den Vorgaben des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts und orientiert sich inhaltlich an § 25 Absatz 6 des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung des 17. RÄStV.

In den Absätzen 7 und 8 erfolgen redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Korrektur.

Zu § 17

§ 17 enthält die Bestimmungen des § 14a alter Fassung. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung zur rechtsförmlichen Formulierung.

Zu § 18

§ 18 enthält die Bestimmungen des § 15 alter Fassung.

Zu § 19

§ 19 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des § 16 alter Fassung.

In Absatz 2 Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Änderung sowie Anpassung der Verweisung an die geänderte Paragraphierung (Folgeänderung). In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Korrektur.

Zu § 20

§ 20 enthält die Bestimmungen des § 17 alter Fassung.

Zu § 21

§ 21 enthält die Bestimmungen des § 18 alter Fassung.

In Absatz 4 Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu § 22

§ 22 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des § 18a alter Fassung.

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Korrektur.

In Absatz 2 und Absatz 3 erfolgen redaktionelle Änderungen zum Zwecke der rechtsförmlichen Darstellung.

Zu § 23

§ 23 enthält die Bestimmungen des § 19 alter Fassung.

Zu § 24

§ 24 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des § 20a alter Fassung.

In Absatz 5 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu § 25

§ 25 enthält – mit Änderungen – die Bestimmungen des § 21 alter Fassung.

In Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Korrektur.

Absatz 4 alter Fassung wird aus gesetzessystematischen Gründen als neuer Satz 3 dem Absatz 2 angefügt. Zudem werden die bisherigen Sätze der Vorschrift zusammengefasst und durch die Verweisung auf § 13 Absatz 9 Satz 1 zugleich die Vorschriften über Art und Weise der Veröffentlichung vereinheitlicht. Die Änderung dient der systematischen Verbesserung und sprachlichen Vereinfachung des Gesetzes.

Absatz 3 wird um einen Satz 2 erweitert, der klarstellt, dass die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages, dabei insbesondere die durch 19. RÄStV geänderten Vorschriften zur Übermittlung der Prüfergebnisse der Abschlussprüfer an den Rechnungshof aus § 16d, unberührt bleiben.

Der neu eingefügte Absatz 5 dient der Vereinheitlichung der Berichterstattung durch die Rechnungshöfe der Länder. Die Neuregelung sieht in Satz 1 und 2 vor, dass der Bremische Landesrechnungshof vor abschließender Berichtserstellung eine Stellungnahme des Intendanten einholt und diese bei der Fassung des abschließenden Berichtes berücksichtigt. Auf diese Weise können eventuelle Missverständnisse bereits im Vorfeld ausgeräumt werden. Nach Satz 3 ist der abschließende Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Bremischen Bürgerschaft, dem Senat sowie der KEF mitzuteilen und zu veröffentlichen. Die Regelung setzt die Bestimmungen des Artikels 1 Nummer 7 des 19. RÄStV zur Klarstellung ins Landesrecht um.

In Absatz 6 werden die Sätze 3 und 4 eingefügt. Diese dienen ebenfalls der Umsetzung der Bestimmungen des 19. RÄStV in das Landesrecht und zielen auf eine Vereinheitlichung der Berichterstattung im Hinblick auf Beteiligungsunternehmen der Anstalt dienen. Neben der Stellungnahmemöglichkeit für die Intendanz, die über die Verweisung in Satz 3 besteht, erhält auch die Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme. Satz 4 stellt dabei sicher, dass bei der Veröffentlichung des abschließenden Berichtes Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Satz 5 nimmt zur Klarstellung ausdrücklich auf den Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere dessen durch den 19. RÄStV geänderten § 16d Bezug. Dieser sieht bei der Prüfung von Beteiligungsunternehmen und eigenen kommerziellen Tätigkeiten der Anstalt mit geringer Marktrelevanz eine Verpflichtung der Anstalten vor, auf Aufforderung des Rechnungshofes

ausnahmsweise auch die Marktkonformität der eigenen kommerziellen Tätigkeiten prüfen zu lassen.

In Absatz 7 erfolgt eine Anpassung der Terminologie an Absätze 5 und 6. In Absatz 7 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Korrektur.

In Absatz 8 wird die Veröffentlichung der Bezüge von Intendanten und Direktoren insoweit neu geregelt, als sie nicht mehr im Geschäftsbericht, sondern auf den Internetseiten der Anstalt vorzunehmen ist. Die Änderung ist erforderlich, da die Anstalt einen Geschäftsbericht nicht erstellen muss und in der Praxis auch nicht erstellt, zudem werden damit die Veröffentlichungsmodalitäten im RBG insgesamt vereinheitlicht.

Zu § 26

§ 26 enthält die Bestimmungen des § 23 alter Fassung.

Zu § 27

§ 26 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des § 24 alter Fassung.

In Absatz 5 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Korrektur.

In Absatz 8 Satz 1 erfolgt eine Anpassung der Verweisung an die geänderte Paraphrasierung (Folgeänderung).

Zu § 28

§ 28 enthält die Bestimmungen des § 25 alter Fassung.

Zu § 29

§ 29 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des § 26 alter Fassung.

In Absatz 1 Satz 2 sowie in Absatz 2 erfolgen redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Korrektur.

Zu § 30

§ 30 enthält – mit Änderungen – die Bestimmungen des § 27 alter Fassung.

Die Vorschrift wird in Absatz 1 Satz 2 um eine Regelung zum Außerkrafttreten des Radio-Bremen-Gesetzes vom 23. Januar 2008 (Brem.GBl. S. 13 — 225-b-1) in der Fassung der letzten Änderung ergänzt.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für eventuell notwendig werdende Änderungen in der Gremienbesetzung vor Ablauf deren derzeit laufenden Amtsperioden.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes
Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes

Das Bremische Landesmediengesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 309, 377; 2013 S. 85 — 225-h-1), das durch Gesetz vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „und Regelmäßigkeit“ eingefügt.
2. In § 30 Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „kulturellen Vielfalt“ die Wörter

„und zur Erfüllung der Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch“

eingefügt.

3. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „(Ereignisrundfunk) und“ durch das Wort „(Ereignisrundfunk),“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regionalsprache Niederdeutsch zu ermutigen und sie zu erleichtern.“.

4. In § 40 Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „hergestellt wurden“ die Wörter

„oder die der Pflege der Regionalsprache Niederdeutsch dienen“ eingefügt.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Projekten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Hilfestellung bei der Produktion von Medien in der Regionalsprache Niederdeutsch und“

6. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:

„25. ein Mitglied der Bundesraat för Nedderdüütsch,“.

b) Die bisherigen Nummern 25 bis 27 werden Nummern 26 bis 28.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Änderungsvorschläge des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen

Der Rechnungshof regt an, folgende weitere Änderungen an dem Entwurf der Novellierung des Radio Bremen Gesetzes vorzunehmen:

1. „§ 9 Aufgaben des Rundfunkrats“ erhält folgende Fassung:
(...)
(6) Mitglieder im Sinne der §§ 9 bis 13 und 24 Absatz 2 dieses Gesetzes sind ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrats.

2. „§ 23 Einnahmen“ erhält folgende Fassung:
Die Einnahmen der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Zuschüsse des Staates sowie politischer, wirtschaftlicher oder anderer Organisationen sind unzulässig.

3. „§ 24 Kommerzielle Tätigkeiten“ erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Für die Beteiligung an Unternehmen gelten zusätzlich die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

 - (2) Angehörige der Anstalt sowie Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dürfen an Unternehmen, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht persönlich beteiligt sein.

 - (3) Radio Bremen hat sicherzustellen, dass Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte von juristischen Personen oder Unternehmen, deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden, nicht ihrerseits an anderen juristischen Personen oder Unternehmen dieser Art beteiligt sind.

 - (4) Alle Beteiligungen der Anstalt sind auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

 - (5) Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen. Ihre oder seine

Mitteilungspflichten gegen-über dem Verwaltungsrat ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag.

4. „§ 25 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Anstalt einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung durch einen vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Intendantin oder der Intendant entsprechend den Regelungen des § 13 Absatz 9 Satz 1 und nach näherer Bestimmung der Satzung eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsberichte werden von der Intendantin oder dem Intendanten dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt. Weitergehende Anforderungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere § 16d des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

(4) Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung der Anstalt richtet sich nach § 105 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung; keine Anwendung finden § 108 und § 109 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 111 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(5) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Intendantin oder dem Intendanten, dem Verwaltungsrat sowie der KEF

mit. Er gibt der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahme. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend.

(6) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 92 der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar oder zusammen mit sonstigen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof vorsieht. Radio Bremen ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Absatz 5 Satz 1 bis 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zusätzlich an die Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens zu richten und dieser ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer zu berücksichtigenden Stellungnahme zu geben ist. Bei der Veröffentlichung hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Weitergehende Anforderungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere § 16d des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

(7) Über die Mitteilungspflichten aus dem Rundfunkstaatsvertrag hinaus teilt der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen den abschließenden Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung dem Rundfunkrat mit. Dabei achtet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

(8) Radio Bremen veröffentlicht sämtliche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Vergütungen und Leistungen der Intendantin oder des Intendanten und der vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren unter Nennung des Namens in geeigneter Form auf ihren Internetseiten.